

**Information
über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsnachweisen
in den Sozialbetreuungsberufen**

Welche Sozialbetreuungsberufe gibt es in Österreich?

- a) Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer
 - 1. mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
(Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer A);
 - 2. mit dem Schwerpunkt Familienarbeit
(Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer F);
 - 3. mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit
(Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer BA);
 - 4. mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung
(Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer BB).
- b) Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer
 - 1. mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
(Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer A);
 - 2. mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit
(Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer BA);
 - 3. mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung
(Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer BB).
- c) Heimhelferinnen und Heimhelfer.

Wer ist antragsberechtigt?

Alle Personen, die die Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes unter der Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Sozialbetreuungsberufegesetz in Vorarlberg beabsichtigen.

Welche Nachweise aus dem Pflegebereich sind erforderlich?

Personen, die die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Diplom-Sozialbetreuerin/ Diplom-Sozialbetreuer“ oder „Fach-Sozialbetreuerin/Fach-Sozialbetreuer“ mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit erlangen wollen, benötigen eine Qualifikation als Pflegeassistenz (früher: Pflegehelferin/Pflegehelfer) nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

Personen, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Diplom-Sozialbetreuer/Diplom-Sozialbetreuerin“ oder „Fach-Sozialbetreuerin/Fach-Sozialbetreuer“ mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung oder „Heimhelferinnen/Heimhelfer“ berechtigt sein wollen, müssen keine vollständige Pflegeassistenzausbildung, sondern das Ausbildungsmodul „Unterstützung in der Basisversorgung (UBV)“ nachweisen.

Wo wird das Verfahren abgewickelt?

a) Für Personen ohne Berufsberechtigung in der Pflegeassistenz:

Wird im Zusammenhang mit der Antragstellung für die Anerkennung eines Sozialbetreuungsberufes gleichzeitig auch die Anerkennung als Pflegeassistenz beantragt, werden beide Verfahren koordiniert beim Amt der Vorarlberger Landesregierung durchgeführt. Die Entscheidung erfolgt in diesem Fall mit zwei verschiedenen Bescheiden, nämlich des Landeshauptmannes nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bzw. der Landesregierung nach dem Sozialbetreuungsberufe-

gesetz. Somit sind auch zwei Anträge erforderlich. Kreuzen Sie in diesem Fall bitte auch das entsprechende Feld unter „Ergänzende Angaben“ im Antragsformular an (= zweiter Antrag).

b) Personen, die keine Berufsberechtigung in der Pflegeassistenz benötigen:

Die Entscheidung erfolgt durch Bescheid der Landesregierung nach dem Sozialbetreuungsberufegesetz.

Wie wird das Verfahren durchgeführt?

Nach Vorlage sämtlicher Unterlagen wird ein Sachverständigengutachten (einer Leiterin/eines Leiters einer Schule für Sozialbetreuungsberufe) eingeholt. Bestehen wesentliche Unterschiede zwischen der anzuerkennenden Ausbildung und einer Ausbildung nach dem Sozialbetreuungsberufegesetz, ist eine Ausgleichsmaßnahme (entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung) vorzuschreiben. Die Antragstellerin/der Antragsteller wird zum Ergebnis der Begutachtung gehört. Sie/Er hat die Wahl, ob sie/er einen Anpassungslehrgang oder stattdessen eine Eignungsprüfung absolvieren will. Erst nach Zustimmung bzw. Abklärung bei allfälligen Einwendungen wird der Berufszulassungsbescheid erlassen. In den Fällen, in denen eine Ausgleichsmaßnahme vorgeschrieben wurde, ist damit aber eine sofortige Berufsausübung noch nicht möglich, sondern zuerst der Anpassungslehrgang bzw. die Eignungsprüfung an einer österreichischen Ausbildungsstätte für Sozialbetreuungsberufe oder Schule für Gesundheits- und Krankenpflege durchzuführen. Nach erfolgreicher Absolvierung der Ausgleichsmaßnahme erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Bestätigung der Ausbildungsstätte (Schule). Diese Bestätigung ist dann mit dem Berufszulassungsbescheid beim Amt der Vorarlberger Landesregierung abzugeben, damit die Erfüllung der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahme im Originalbescheid eingetragen werden kann. Die Berechtigung zur Ausübung der Pflegeassistenz entsteht erst mit dieser Eintragung.

Was ist ein Anpassungslehrgang?

Ein Anpassungslehrgang ist die Ausübung des Sozialbetreuungsberufes bzw. der Pflegeassistenz in Österreich unter Verantwortung einer/eines qualifizierten Berufsangehörigen. Er wird im Rahmen einer Sozialbetreuungsberufeschule bzw. eines Pflegeassistenzlehrganges absolviert und bewertet. Es besteht Teilnahmepflicht.

Was ist eine Eignungsprüfung?

Eine Eignungsprüfung ist eine Prüfung, die ausschließlich die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten der Antragstellerin/des Antragstellers betrifft. Die Prüfung ist kommissionell im Rahmen einer Sozialbetreuungsberufeschule bzw. eines Pflegeassistenzlehrganges über die im Zulassungsbescheid angeführten Sachgebiete oder Unterrichtsfächer abzulegen. Es besteht keine Verpflichtung, am Unterricht teilzunehmen. Eine freiwillige Teilnahme kann aber ermöglicht werden.

Welche Unterlagen sind für die Anerkennung einer ausländischen Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf erforderlich?

1. Antrag (beiliegendes Formular),
2. Ausbildungsnachweis
3. Lehrplan (daraus soll Art, Umfang und Inhalt der absolvierten Fachgebiete ersichtlich sein)
4. allenfalls eine Urkunde (z.B. Heiratsurkunde), die eine entstandene Namensänderung dokumentiert
5. allenfalls eine Arbeitsbestätigung über die Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf (Nachweis von Kenntnissen aufgrund von Berufspraxis)

6. Führungszeugnis (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates (bei Personen, die sich bereits seit längerer Zeit in Österreich aufhalten, ist auch ein Auszug aus dem österreichischen Strafregister erforderlich; wenn Sie uns mit dem Antrag auch die Ermächtigung zur Abfrage erteilen, holen wir für Sie den Auszug aus dem österreichischen Strafregister ein)
7. Nachweis der gesundheitlichen Eignung (ärztliches Attest)
8. Falls bereits vorhanden, den Bescheid über die Berufszulassung oder Nostrifikation in der Pflegeassistenz (früher: Pflegehilfe)

Anmerkung:

Ausländische Dokumente bedürfen - abhängig vom Bestehen einer Vereinbarung des ausstellenden Staates mit Österreich - einer Beglaubigung, nur einer Apostille oder keiner Beglaubigung. Keine Beglaubigung ist z.B. erforderlich für Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Niederlande, Polen, Rumänien, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei und Ungarn.

Welche Kosten sind zu entrichten?

Folgende Gebühren, Barauslagen und Verwaltungsabgaben sind zu entrichten:

1. Nachweis einer Pflegeassistenz-Ausbildung nach Gesundheits- und Krankenpflegegesetz liegt vor:

- | | |
|------------------------------|---|
| a) Antrag | € 47,30 |
| b) Jede Beilage | € 3,90 je Bogen (= vier DIN A 4-Seiten), maximal € 21,80
pro Beilage |
| c) Sachverständigengutachten | € 126,10 |
| d) Bescheid | € 86,80 für den ersten Bogen (davon € 3,20
Bundesverwaltungsabgabe)
€ 13,00 jeder weitere Bogen |

2. Ohne Nachweis einer Pflegeassistenz-Ausbildung:

- | | |
|---|---|
| a) Antrag | € 47,30 |
| b) Jede Beilage | € 3,90 je Bogen (= vier DIN A 4-Seiten, maximal € 21,80
pro Beilage) |
| c) Sachverständigengutachten | € 126,10 |
| d) Bescheid Zulassung Pflegeassistenz | € 86,80 (davon € 3,20 Bundesverwaltungsabgabe) |
| e) Bescheid Zulassung Sozialbetreuungsberuf | € 151,30 für den ersten Bogen (davon € 67,70
Landesverwaltungsabgabe)
€ 13,00 jeder weitere Bogen |

Wann sind die Kosten zu bezahlen?

Das Sachverständigengutachten ist bereits bei der Antragstellung zu bezahlen. Die Gebühren und Verwaltungsabgaben werden erst mit dem Berufszulassungsbescheid bzw. (bei gleichzeitiger Pflegeassistenz-Anerkennung) den Berufszulassungsbescheiden vorgeschrieben.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVb – Gesundheit und Sport, Römerstraße 15, 6900 Bregenz (Zimmer 487 – im 4. OG des Anbaues, Zugang über das 2. OG beim Lift links)
Für Rückfragen: Telefon: 05574/511-24212 oder 24213, Fax: 05574/511-920095,
E-Mail: land@vorarlberg.at

Rechtsgrundlagen:

§ 2 Sozialbetreuungsberufegesetz (SozBG), LGBl Nr 26/2007

Als Personen, die Sozialbetreuungsberufe ausüben, gelten:

Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuerinnen

1. mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuerinnen A);
2. mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuerinnen F);
3. mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuerinnen BA);
4. mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuerinnen BB).

b) Fach-Sozialbetreuer und Fach-Sozialbetreuerinnen

1. mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuer und Fach-Sozialbetreuerinnen A);
2. mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuer und Fach-Sozialbetreuerinnen BA);
3. mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuer und Fach-Sozialbetreuerinnen BB).

c) Heimhelfer und Heimhelferinnen.

§ 7 Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl Nr 26/2007:

Anerkennung von Ausbildungen:

(1) Andere Ausbildungsnachweise als solche nach § 6 sind auf Antrag von der Landesregierung nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen als Ersatz für Ausbildungen nach den §§ 3 Abs 6, 4 Abs 5 oder 5 Abs 5 anzuerkennen; die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG sind unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde, anzuwenden. Antragsberechtigt sind alle Personen, die die Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes unter der Führung einer Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz in Vorarlberg beabsichtigen.

(2) Soweit die Berechtigung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe nach dem Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe nicht nachgewiesen wird, ist der Antrag auf Anerkennung gemeinsam mit einem Antrag auf Zulassung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe oder auf Nostrifikation einer ausländischen Ausbildung nach dem genannten Bundesgesetz einzubringen; ausgenommen davon sind Anträge auf Anerkennung als Diplom-Sozialbetreuer oder Diplom-Sozialbetreuerin BB, als Fach-Sozialbetreuer oder Fach-Sozialbetreuerin BB oder als Heimhelfer oder Heimhelferin. Die Verfahren sind zu koordinieren.

(3) Bestehen wesentliche Unterschiede zu einer Ausbildung gemäß den Verordnungen nach den §§ 3 Abs 6, 4 Abs 5 oder 5 Abs 5 und sind diese nicht durch Kenntnisse aufgrund von Berufspraxis ausgeglichen, ist der antragstellenden Person entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, wobei die Wahl zwischen diesen Maßnahmen zu ermöglichen ist. Die Landesregierung kann durch Verordnung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, insbesondere über den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen, erlassen.

(4) Der Eingang eines Antrages nach Abs 1 ist innerhalb eines Monats zu bestätigen, und es ist dabei gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung über die Anerkennung hat binnen kürzester Frist, längstens aber innerhalb von vier Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen, zu erfolgen.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, inwieweit Ausbildungsnachweise gemäß Abs 1 als Ersatz für Ausbildungen gemäß den Verordnungen nach den §§ 3 Abs 6, 4 Abs 5 oder 5 Abs 5 gelten.

(6) Die Anerkennung einer Ausbildung durch eine andere Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe gilt auch als Anerkennung nach diesem Gesetz.

(7) Personen, die außerhalb Österreichs zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes befugt sind, dürfen die dort zulässige Bezeichnung und deren allfällige Abkürzung führen.

§ 8 Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl Nr 26/2007:

Fortbildung:

Personen, die eine Berufsbezeichnung nach den §§ 3 Abs 5, 4 Abs 4 oder 5 Abs 3 führen, sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen eine Fortbildung zu absolvieren. Die nähere Bestimmung der erforderlichen Fortbildung hat durch die Landesregierung mit Verordnung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe zu erfolgen.

§ 87 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl I Nr 108/1997, in der geltenden Fassung:

EWR-Qualifikationsnachweis:

(1) Qualifikationsnachweise in der Pflegehilfe, die einem Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft von einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellt wurden, sind nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend hat Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw Drittstaatsangehörigen gemäß § 28a Abs 3, denen ein Qualifikationsnachweis gemäß Abs 1 in der Pflegehilfe ausgestellt wurde, auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe zu erteilen.

(2a) Der Landeshauptmann hat Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw Drittstaatsangehörigen gemäß § 28a Abs 3, denen von einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Qualifikationsnachweis als

1. Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, mit dem Schwerpunkt Familienarbeit oder mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit oder
2. Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit oder mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Artikel 1 Abs. 2 Z 1 lit a, b oder c oder Z 2 lit a oder b der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe) ausgestellt wurde,

auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe zu erteilen.

(3) Die Zulassung zur Berufsausübung gemäß Abs 2 und 2a ist an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der österreichischen Ausbildung in der Pflegehilfe unterscheidet.

(4) Ein Anpassungslehrgang gemäß Abs 3 ist die Ausübung der Pflegehilfe in Österreich unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen. Der Anpassungslehrgang hat mit einer Zusatzausbildung einherzugehen, sofern diese fachlich erforderlich ist. Der Anpassungslehrgang ist zu bewerten.

(5) Eine Eignungsprüfung gemäß Abs 3 ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des Antragstellers betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeiten des Antragstellers, in Österreich die Pflegehilfe auszuüben, beurteilt wird.

(6) § 28a Abs 2, 3 und 5 bis 7 ist anzuwenden.

(7) In Fällen, in denen gemäß Abs 3 die Zulassung zur Berufsausübung an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme geknüpft ist, ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahme

1. in Fällen des Abs 2 vom Bundesminister für Gesundheit und
2. in Fällen des Abs 2a vom Landeshauptmann

im Berufszulassungsbescheid einzutragen. Die Berechtigung zur Ausübung der Pflegehilfe entsteht erst mit Eintragung.

(8) Nähere Vorschriften über die Zulassung, die Durchführung und Bewertung der Eignungsprüfung und des Anpassungslehrganges hat der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Verordnung festzulegen.